

# ZH\_OBERGERICHT PC210033 vom 14. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC210033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC210033)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC210033 du 14 septembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PC210033 del 14 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 2

Zustellungsfrist von 20 Tagen um einem weiteren 30 Tagen verlängern.

#### E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Der Beklagte macht mit seiner Beschwerde jedoch weder das eine noch das andere geltend, sondern er ersucht im Wesentlichen um Erstreckung der angesetzten Frist zum Einreichen von Unterlagen sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverteidigung) für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. Urk. 1). Beides hat er jedoch nicht beim Obergericht als Rechtsmittelinstanz, sondern bei der Vorinstanz zu beantragen. Der Beklagte ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass er bei der Vorinstanz im Hinblick auf sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege seine finanziellen Verhältnisse – Einkommen, Bedarf und Vermögen – umfassend darzu-

- 3 - stellen und zu belegen hat (vgl. Auflistung in Dispositiv-Ziff. 4 der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. August 2021 [Urk. 2 S. 3 f.]).

#### E. 2.2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und die Eingabe des Beklagten vom 2. September 2021 betreffend Fristerstreckung und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist an die Vorinstanz weiterzuleiten.

### E. 3

Unentgeltliche Rechtspflege gewähren

#### E. 3.1

Umstandehalber sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben.

#### E. 3.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

### E. 4

keine Verfahrens- und Prozesskosten auferlegen." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 4/1-9). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.